

9

Wird als Cap. 50  
in im Entwurf  
von 1911  
ausgegeben

27

Im verflossenen Rechnungsjahre 1911 war ich in der Hauptsache mit der Ausarbeitung der Tesetgeschichte zur Lex Salica beschäftigt. Diese wird jetzt in einzelnen Teilen nacheinander im Neuen Archiv veröffentlicht werden. Mit dem Satz des Tesetes selber soll aber nicht bis auf den Abschluss des Druckes der Tesetgeschichte gewartet, sondern das Manuscript jetzt, nachdem es einer letzten Revision unterzogen worden ist, gleich in Druck gegeben werden.

Von den Ergebnissen der Tesetgeschichte seien hier in Kürze einige mitgeteilt. Die Resultate meiner früheren Untersuchung - um das vorwegzunehmen - über die Entstehung des salischen Gesetzes haben seither mehrfach von berufeneren Forschern volle Zustimmung erfahren. Der prinzipielle Widerspruch, der von einer Seite her gegen sie erhoben wurde, war unzulänglich begründet. In der neuen Arbeit konnte nun der nähere Anschluss der Klasse A, d. h. des früher so genannten Hunderttiteltesetes an die westgotische Vorlage in einer ganzen Reihe von Fällen unwiderleglich dargetan und so der sichere Beweis für die Überlegenheit dieser Klasse vor den beiden anderen Gruppen B und C erbracht werden. Dem Einwurf, daß gelegentlich in einigen Zusatzstücken diese beiden Tesete doch auch ihrerseits engere Verwandtschaft mit dem Codex Euricianus verraten, ließ sich jetzt durch den Nachweis bezeugen, daß diese Zusatzstücke früher einmal untereinander zusammengehörten und ein altes selbständiges, westgotisch beeinflusstes Kapitulare zur Lex Salica gebildet haben müssen. Dies ist bei der Redaktion von B, mehr aber noch bei der von C herangezogen und lange vorher schon im Pactus Alamannorum und im Edictus Rothari benutzt worden. Überhaupt hat die Lex Salica, wie sich gleichfalls ergab, in ähnlicher Weise wie der Codex Euricianus einen weitgehenden Einfluss auf andere Volksrechte ausgeübt. So ist die Gestaltung des bay-